

REGELMÄßIGE VIER-TAGE-WOCHE FÜR LENKER IM KLEINTRANSPORTGEWERBE

Das Arbeitszeitmodell „Regelmäßige Vier-Tage-Woche“ ist eine Form von flexibler Arbeitszeit. Unter „Flexibler Arbeitszeit“ versteht man bestimmte Arbeitszeitmodelle, in deren Rahmen vom gesetzlichen Grundmodell der Normalarbeitszeit (8h/Tag, 40h/Woche) abgewichen werden darf.

Grundvoraussetzung aller Arbeitszeitmodelle ist, dass die Dauer und Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung immer zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden müssen. Eine solche Vereinbarung kann im Normalfall schriftlich (z.B. im schriftlichen Arbeitsvertrag), mündlich, oder schlüssig durch gelebte Praxis zustande kommen. Die einseitige Änderung einer vereinbarten Arbeitszeit durch den Arbeitgeber ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Regelmäßige Vier-Tage-Woche

Eine Vier-Tage-Woche liegt für Lenker im Kleintransportgewerbe (LKW bis 3,5t Gesamtgewicht) dann vor, wenn die **gesamte** Wochenarbeitszeit **regelmäßig** auf vier Tage verteilt wird und dabei

- die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt wird, ohne dass Überstunden anfallen, bzw.
- die tägliche Gesamtarbeitszeit an diesen Tagen durch Überstunden auf bis zu 12,25 Stunden ausgedehnt wird.

Regelmäßigkeit liegt dann vor, wenn eine planmäßige Wiederkehr über eine voraussichtlich „längere Dauer“ (jedenfalls länger als 13 Wochen) gegeben ist. Möglich sind z.B. abwechselnde 4- und 5-Tage-Wochen oder auch regelmäßige 4-Tage-Wochen nur in saisonbedingt arbeitsschwächeren Zeiträumen.

Tägliche Normalarbeitszeit 10 Stunden

Im Rahmen einer Vier-Tage-Woche kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Die vier Tage müssen nicht zusammenhängen, drei Tage pro Woche müssen aber jedenfalls arbeitsfrei bleiben. Es dürfen keine regelmäßigen Überstunden (auch wenn es nur wenige sind) an den planmäßig freien Tagen geleistet werden.

Vorsicht!

Wenn an den freien Tagen regelmäßig Überstunden geleistet werden, wird dadurch die Vier-Tage-Normalarbeitszeit-Woche mangels Vorliegens der Voraussetzungen unwirksam. In diesem Fall sind daher alle über der sonst zulässigen täglichen Normalarbeitszeit liegenden Stunden überstundenzuschlagspflichtig!

Beispiel für modellschädliche tatsächliche Arbeitszeitverteilung

Geplante regelmäßige Arbeitszeit						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
10	10	frei	10	10	frei	frei
Tatsächliche regelmäßige Arbeitszeit						
10	10	8	10	10	frei	frei

Nur fallweise (vereinzelte vorkommende) Überstunden an den freien Tagen schaden nicht.

Betriebsvereinbarung und schriftliche Einzelvereinbarung

Formelle Voraussetzung für die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (40 Stunden) auf 4 Tage mit je 10 Stunden ist

- der Abschluss einer Betriebsvereinbarung in Betrieben mit gewähltem Betriebsrat
- eine schriftliche Arbeitszeitverteilung in Betrieben ohne Betriebsrat (eine mündliche bzw. schlüssige Vereinbarung reicht in diesem Fall nicht!)

Sind bei Vier-Tage-Woche an den einzelnen Arbeitstagen Überstunden zulässig?

Besonders im Kleintransportgewerbe sind bei Lenkern in der Praxis häufig Überstunden notwendig. Gesetzlich erlaubt ist bei Lenkern grundsätzlich eine Höchstarbeitszeit bis zu 60 Stunden in einzelnen Wochen, wenn im Durchschnitt eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen 48 Stunden (im Falle von Arbeitsbereitschaft 55 Stunden) nicht überschritten werden. An einzelnen Tagen ist eine Arbeitszeit von bis zu 12,25 Stunden zulässig.

Bei Anwendung der Vier-Tage-Woche und Kombination dieses Modells mit zusätzlichen Überstunden ist für Lenker von LKW bis 3,5t Gesamtgewicht zu beachten:

- Die Gesamtarbeitszeit an den einzelnen Tagen darf **12,25 Stunden** nicht überschreiten
- Im Durchschnitt eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen darf die Wochengesamtarbeitszeit 48 Stunden (im Falle von Arbeitsbereitschaft 55 Stunden) nicht überschreiten

Beispiel für praktische Umsetzung bei Kombination mit Überstunden

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
12	12	frei	12	12	frei	frei

Anm.: Es liegen an jedem der 4 Tage 10 Normalstunden und 2 Überstunden vor. Die Wochengesamtarbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ohne Vereinbarung einer Vier-Tage-Woche würden im Beispiel an jedem Tag 8 Normalstunden und 4 Überstunden vorliegen.

Bei Planung von Vier-Tage-Wochen mit mehr als 48 Stunden Wochenarbeitszeit muss auch der notwendige Ausgleich der „langen“ Wochen durch „kurze“ Wochen mit geplant werden, damit die höchstzulässige durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht überschritten wird.

Tipp

Eine Planung von maximal 12 Stunden pro Tag hat den Vorteil, dass kein administrativer Aufwand durch Planung „kurzer“ Wochen im Ausgleich für „lange“ Wochen (Ausgleich einer maximal möglichen 49-Stunden-Woche durch eine 47 Stunden-Woche) wegen Einhaltung des 48-Stunden-Schnitts gegeben ist, weil 48 Stunden pro Woche bei diesem Modell nie überschritten werden.

Zusammenfassung

Das Arbeitszeitmodell „Vier-Tage-Woche“ stellt in der Praxis des Kleintransportgewerbes unter Umständen eine Alternative in der Arbeitszeitgestaltung der Lenker dar.

BUNDESSPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

Soweit es die betrieblichen Abläufe zulassen, kann durch geplante Verteilung der gesamten wöchentlichen Arbeitszeit auf vier Tage das Entstehen von „teuren“ Überstunden verhindert werden. Eine Kombination mit Überstunden ist aber dennoch möglich.

In der praktischen Umsetzung ist zunächst die Vorfrage zu lösen, ob die betrieblichen Abläufe eine Verteilung der gesamten Arbeitszeit regelmäßig auf bloß 4 Tage zulassen. Wenn dies der Fall ist, sind die weiteren Voraussetzungen für das Modell zu prüfen bzw. zu beachten:

- Zulässigkeit des Modells in Betrieben mit gewähltem Betriebsrat an Betriebsvereinbarung gebunden (Normalarbeitszeit 10 Stunden)
- Schriftliche Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter in Betrieben ohne Betriebsrat notwendig
- Regelmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf 4 Tage über längeren Zeitraum nötig
- Maximaler Wochenarbeitszeitschnitt (48h bzw. 55h) muss eingehalten werden
- Vorausschauende Arbeitszeitplanung und sorgfältige Arbeitszeitaufzeichnung ist nötig!
- Zusammenspiel mit Lenk- und Ruhezeiten muss beachtet werden!

Stand: 3/2011

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!